

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments		
				Ausstellungsdatum		
				Land		
				Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Vermittlung <input type="checkbox"/>	Technische Verwendung <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>			
Breeding and production <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Breeding <input type="checkbox"/>	Production <input type="checkbox"/>			
Futtermittel <input type="checkbox"/>	Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>			
Production of petfood <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 35 EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME						
3504 Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert						
#1.	Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs XIV Kapitel I, dass die vorstehend bezeichnete Gelatine/das vorstehend bezeichnete Kollagen (2) folgende Bedingungen erfüllt:</p>		
	II.1.	Das Produkt besteht aus Gelatine/Kollagen (2), welche(s) die nachstehenden Gesundheitsvorschriften erfüllt.	
	II.2.	Es besteht ausschließlich aus Gelatine/Kollagen (2), welche(s) nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.	
	II.3.	Es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen und überwachten Anlage hergestellt und gelagert, sodass Krankheitserreger abgetötet sind.	
	II.4.	Es wurde ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:	
		(2) <input type="checkbox"/> [-	entweder Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem beibehaltenen EU-Recht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
		(2) <input type="checkbox"/> [-	und/oder Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden, oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem beibehaltenen EU-Recht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:
			i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Teile von Tieren, die gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;
			ii) Geflügelköpfe;
			iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;
			iv) Schweinsborsten;
			v) Federn;]
		(2) <input type="checkbox"/> [-	und/oder tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]
		(2) <input type="checkbox"/> [-	und/oder Produkten tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
		(2) <input type="checkbox"/> [-	und/oder Heimtierfutter und Futtermitteln tierischen Ursprungs oder Futtermitteln, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;]
		(2) <input type="checkbox"/> [-	und/oder Wassertieren außer Meeressäugetieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]
		(2) <input type="checkbox"/> [-	und/oder tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen.]
	II.5.	Die Gelatine/Das Kollagen (2):	
		a)	wurde unter hygienisch einwandfreien Bedingungen umhüllt, verpackt, gelagert

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>und befördert; insbesondere fand die Umhüllung und Verpackung in einem eigens dafür bestimmten Raum statt, und es wurden ausschließlich die nach beibehaltenem EU-Recht zulässigen Konservierungsstoffe verwendet.</p> <p>Umhüllungen und Verpackungen, die Gelatine/Kollagen (2) enthalten, tragen die Aufschrift „ZUR VERFÜTTERUNG AN TIERE GEEIGNETE GELATINE/GEEIGNETES KOLLAGEN(2)“, und</p> <p>(2) entweder (bei Gelatine) wurde nach einem Verfahren hergestellt, bei dem gewährleistet ist, dass unverarbeitetes Material der Kategorie 3 einer Säure- oder Laugenbehandlung unterzogen und danach einmal oder mehrmals gespült wird, außerdem einer pH-Einstellung und einmal oder mehrmals in Folge einer Hitze-Druck-Behandlung unterzogen und anschließend durch Filtrierung und Sterilisierung gereinigt wird, um Krankheitserreger abzutöten.]</p> <p>○ [b]</p> <p>(2) oder ○ [b] (bei Kollagen) wurde nach einem Verfahren hergestellt, bei dem gewährleistet ist, dass unverarbeitetes Material der Kategorie 3 einer Waschung und pH-Einstellung mit Säure oder Lauge unterzogen und danach einmal oder mehrmals gespült, filtriert und einer Hitze-Druck-Behandlung unterzogen wird, um Krankheitserreger abzutöten.]</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> [II.6. Im Fall von Gelatine/Kollagen (2) aus Material außer Häuten und Fellen:</p> <p>(2) entweder ○ [Das Produkt stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]]</p> <p>(2) oder ○ [Das Produkt stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurde auch nicht aus folgendem Material gewonnen:</p> <p>(2) entweder ○ [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]</p> <p>(2) oder ○ [a] spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;</p> <p>c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]</p>		
	<p>II.7. Im Fall von Gelatine/Kollagen (2) aus Material außer Häuten und Fellen:</p> <p>(2) entweder ○ [Das Produkt enthält keine Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen oder es ist nicht als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.]</p> <p>(2) oder ○ [Das Produkt enthält Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen und es ist als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt, und die Milch oder Milcherzeugnisse</p> <p>a) stammen von Schafen und Ziegen ab, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten wurden, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>i) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;</p> <p>ii) es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beobachtung von klassischer Scrapie;</p> <p>iii) Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe werden bei einem</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		<p>Verdacht auf TSE oder bei einem bestätigten Fall klassischer Scrapie mit amtlichen Beschränkungen belegt;</p> <p>iv) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vernichtet;</p> <p>v) die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) definiert, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt;</p> <p>b) stammen aus Haltungsbetrieben, die keinen amtlichen Beschränkungen wegen eines Verdachts auf TSE unterliegen;</p> <p>c) stammen aus Haltungsbetrieben, in denen während der vorangegangenen sieben Jahre kein Fall von klassischer Scrapie festgestellt wurde oder in denen nach Bestätigung eines Falls von klassischer Scrapie</p> <p>(2) entweder ◦ [alle Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs getötet und vernichtet oder geschlachtet wurden, mit Ausnahme von Zuchtschafböcken des Genotyps ARR/ARR, weiblichen Zuchtschafen mit mindestens einem ARR-Allel und ohne VRQ-Allel sowie anderen Schafen mit mindestens einem ARR-Allel;]</p> <p>(2) oder ◦ [alle erwiesenermaßen an klassischer Scrapie erkrankten Tiere getötet und vernichtet wurden, und der Haltungsbetrieb seit dem Datum der Bestätigung des letzten Falls von klassischer Scrapie mindestens zwei Jahre lang verstärkt auf TSE überwacht wurde, wobei die folgenden Tiere über 18 Monate, außer Schafe des Genotyps ARR/ARR, ausnahmslos mit negativem Ergebnis gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Labormethoden auf TSE getestet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum menschlichen Verzehr geschlachtete Tiere und - Tiere, die in dem Haltungsbetrieb verendet sind oder getötet wurden, wobei die Tötung jedoch nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms erfolgte.]] 	
	Erläuterungen		
	(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: jeder EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.		
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“).		
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.		
	Teil I:		
	- Feld I.6: In Großbritannien, auf den Kanalinseln und auf der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person. Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch Großbritannien, die Kanalinseln und die Insel Man durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien, auf die Kanalinseln und auf die Insel Man eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.		
	- Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.		
	- Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man muss der Absender die		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens, der Kanalinseln oder der Insel Man hierüber informieren.</p> <p>- Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.</p> <p>- Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code unter einer der folgenden Positionen: 35.03 oder 35.04.</p> <p>- Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>- Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.</p> <p>- Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.</p> <p>- Feld I.28: Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca.</p> <p>Teil II:</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>- Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p> <p>- Hinweis für die in Großbritannien, auf den Kanalinseln und auf der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person. Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</p>		
	<p>Certifying Officer</p> <p>Name (in capital letters)</p> <p>Datum der Unterzeichnung</p> <p>Stempel</p>	<p>Qualification and title</p> <p>Unterschrift</p>	